

**Die Todesstrafe und das Volksbewußtsein.**

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes, vornehmlich die liberale Partei in demselben, hat die Abschaffung der Todesstrafe gefordert.

Die Bundesregierungen in ihrer Mehrheit, an der Spitze die preussische Regierung, weisen die Forderung mit Entschiedenheit zurück und sind überzeugt, daß die Beibehaltung der Todesstrafe sowohl innerlich gerechtfertigt und auf den Vorschriften einer sittlichen Weltordnung begründet ist, als auch dem Bedürfnisse eines geordneten und gesicherten Staatswesens entspricht.

Während die Gegner der Todesstrafe sich auf die vermeintliche höhere Entwicklung des Rechtsbewußtseins des Volkes berufen zu dürfen meinen, ist die Regierung ihrerseits fest davon durchdrungen, daß das wirkliche Volksbewußtsein ebenso aus religiös-sittlicher Ueberzeugung, wie aus Gründen des öffentlichen Wohls daran festhält, daß der Obrigkeit zur Wahrung des Gesetzes und zum Schutze des friedlichen Bürgers das Schwert gegen Räuber und Mörder gegeben ist.

Unser Volk in den weitesten Kreisen erkennt jetzt wie früher in der Obrigkeit eine von Gott gesetzte weltliche Ordnung, welcher vornehmlich auch das Richteramt nach göttlichem Gebot übertragen ist. Wie in der Offenbarung des Alten Testaments verkündet ist:

„Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden; denn Gott hat den Menschen nach seinem Bilde gemacht“,  
so bestätigt das Evangelium des Neuen Testaments:

„Wer das Schwert nimmt, soll durch's Schwert umkommen“,  
ferner: „Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst“,  
und „So Jemand mit dem Schwerte tödtet, der muß mit dem Schwerte getödtet werden.“

So lange und insoweit der geoffenbarte christliche Glaube die Grundlage unseres Volksbewußtseins bleibt, wird das Wort Gottes auch in Bezug auf das Richteramt der Obrigkeit mehr gelten, als ein sogenanntes Zeitbewußtsein, welches vom Winde wechsender Meinungen hin und her getrieben wird.

Mit voller Zuversicht durfte die Regierung der Behauptung entgegnetreten, als ob das vermeintlich geläuterte Rechtsbewußtsein unserer Zeit die Todesstrafe verwerfe, vielmehr mit Entschiedenheit darauf hinweisen, daß angefaßt von Greuelthaten, wie sie auch neuerdings wieder mehrfach geschehen sind, das Gewissen des Volkes sich fast einmüthig dahin geltend mache, daß der Tod des Mörders die rechtlich und sittlich nothwendige Folge seiner Blutschuld sei.

Auch die Regierung erkennt allerdings einen Fortschritt und eine Läuterung des Rechtsbewußtseins an und will demselben auch in dem neuen Strafgesetzbuch weitere Geltung verschaffen, vor Allem indem die Todesstrafe nur auf die absolut todeswürdigen Verbrechen eingeschränkt wird, während dieselbe in früheren Zeiten auf eine große Anzahl von Verbrechen angedroht war; der Fortschritt der Zeit hat sich ferner darin betheätigt, daß die mannigfachen Steigerungen und martervollen Erschwerungen der Todesstrafe beseitigt sind, so wie darin, daß dem Angeklagten jetzt in dem gerichtlichen Verfahren jede mögliche Gewähr gegen eine ungerechte Verurtheilung gegeben ist. Dazu kommt endlich die jetzige Uebung des Begnadigungsrechts, wie sie fast überall stattfindet. Fast in allen Ländern wird die Todesstrafe nur in Fällen großer schwerer Bluthat vollstreckt, in Fällen, wo die Wahrheit, das Rechtsbewußtsein, das Gewissen des Volkes die Vollstreckung fordert.

Mit großem Gewicht hat der Bundeskanzler Graf Bismarck bei der Berathung im Reichstage die Gründe hervorgehoben, welche es der Regierung nach sorgfältiger und allseitiger Erwägung zur unbedingten Pflicht im öffentlichen Interesse machen, an der Todesstrafe festzuhalten. Er deutete zunächst an, daß bei dem Urtheile über die Todesstrafe vielfach wohl eine Ueberhäufung des Werthes des irdischen Lebens an sich und eine irrige Ansicht von der Bedeutung des Todes zu Grunde liege. Wer freilich an eine Fortsetzung des persönlichen Lebens nach dem leiblichen Tode nicht glaube, der werde die Todesstrafe anders ansehen, als wer an die Unsterblichkeit der ihm von Gott verliehenen Seele glaube und überzeugt sei, daß auch

dem schwersten Verbrecher am Grabe die trostreiche Verheißung bleibe, daß der Tod auch für ihn die Pforte des Lebens sein könne.

Graf Bismarck hob ferner hervor: es mache den Eindruck, als ob die Gegner der Todesstrafe vielfach von einer krankhaften Neigung geleitet seien, den Verbrecher mit mehr Fürsorge zu schonen und zu schützen als seine Opfer. Die Regierung erkenne als ihre Pflicht vor Allem, der Mehrheit friedlicher Bürger einen möglichst sicheren Schutz zu gewähren.

Auch die Gegner können nicht in Abrede stellen, daß die Androhung der Todesstrafe von durchgreifenderer Wirkung sei, als die Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, bei welcher immer die Hoffnung auf Begnadigung oder Befreiung bleibe. Wenn man aber zugebe, daß in der Todesstrafe ein höherer Schutz liege, so sei man es dem friedlichen Bürger auch schuldig, ihm dieses Mehr an Schutz, welches die Gesetzgebung gegen Räuber und Mörder zu geben im Stande sei, auch in der That zu gewähren. Die Regierung wenigstens könne und wolle die Verantwortung dafür nicht übernehmen, daß dem Bürger dieser vollere Schutz gegen todeswürdige Verbrechen entzogen werde, daß künftig Raubmörder in die Häuser einschleichen und Familien halbdugendweise umbringen können, ohne daß dem Staate das Recht der Todesstrafe gegen sie zustände.

Noch ist die Möglichkeit vorhanden, daß der Reichstag bei der schließlichen Berathung auf den Weg der Verständigung über diese wichtige Frage einlenkt. Wenn diese Hoffnung sich nicht erfüllt, so wird dadurch das Zustandekommen des neuen Strafrechts unmöglich gemacht werden, nicht aber die Regierung gezwungen werden können, den gegenwärtigen Rechtszustand in Betreff der Todesstrafe preiszugeben.

Die Regierung darf unbedingt vertrauen, daß das Volksbewußtsein ihr in dieser Frage entschieden zur Seite steht und daß sich dies eintretenden Falls auch offenkundig betheätigen werde.

**Das Strafgesetzbuch und die liberale Partei.**

Durch den Reichstagsbeschluss wegen Abschaffung der Todesstrafe ist das Zustandekommen des neuen Strafgesetzbuchs gleich beim ersten Schritt in Frage gestellt worden.

Graf Bismarck hat während der Berathung auf das Bestimmteste angekündigt, daß der Bundesrath diesen Beschluss nicht annehmen könne, und daß namentlich die preussische Stimme mit vollem Gewicht für die Beibehaltung der Todesstrafe eintreten werde: falls daher der Reichstag bei seinem Beschlusse stehen bleibe, werde das Schicksal der ganzen Vorlage entschieden sein.

Der Bundeskanzler richtete zugleich die Frage und Mahnung an den Reichstag, ob es wohlgethan sei, den großen Fortschritt, der in dem gemeinsamen Strafrechte liege, von dieser einzelnen Frage abhängig zu machen.

Es wäre in der That kaum zu begreifen, wenn die liberale Partei lieber auf das Zustandekommen der wichtigsten Vorlage dieser Session verzichtete, als ihre Forderung in Betreff der Todesfrage aufgeben wollte.

Man muß sich erinnern, welcher Werth bisher vom Standpunkte eines einheitlichen nationalen Rechts auf die rasche Durchführung der Strafgesetzbuchreform gelegt wurde, — mit welchem Interesse und mit welcher Genugthuung die schleunige Förderung der Vorarbeiten für die neue Gesetzgebung allseitig beachtet und anerkannt — wie freudig die Aussicht begrüßt wurde, die wichtige Reform schon in dieser Session durchführen zu können und demnächst zu weiteren Arbeiten für eine einheitliche Gestaltung der Rechtsinrichtungen zu schreiten.

Wie sehr der Inhalt des Entwurfs den Wünschen und Erwartungen auch der liberalen Partei entspricht, dafür legte einer der entschiedensten liberalen Redner (Lasker) gerade bei der Berathung über die Todesfrage Zeugniß ab. Derselbe bezeichnete (indem er den betheiligten Juristen seine Anerkennung aussprach) die Vorlage als »eine vortreffliche Arbeit«, und, wenn sie der Hauptsache nach verbindlich werde, als »einen rühmlichen Fortschritt«, — es sei die Aussicht vorhanden, damit ein Gesetzbuch zu Stande zu bringen, welches im Großen und Ganzen und seinem wesentlichen Inhalte nach sich wohl an die Spitze der neueren Strafgesetzbücher anreihen ließe.

Und doch — kaum ist die Berathung des so freudig begrüßten Gesetzes begonnen, so wird von einem Theil der liberalen Presse die größte Gleichgültigkeit gegen das Zustandekommen desselben kund-